

**Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)**  
**Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)**  
**Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)**  
**Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)**

CH-3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16  
Internet: <http://www.sab.ch> E-mail: [info@sab.ch](mailto:info@sab.ch) Postkonto: 50 - 6480-3



Bern, 30. September 2005  
TE / Z10

BUWAL  
Forstdirektion  
3003 Bern

## **Stellungnahme der SAB zur Teilrevision des Bundesgesetzes über den Wald**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die ihr eingeräumte Gelegenheit zu randvermerktem Geschäft Stellung beziehen zu können. Die Revision des Waldgesetzes entspricht nach Ansicht der SAB einer Notwendigkeit. Das derzeit gültige Waldgesetz, obschon erst aus dem Jahr 1991 stammend, entspricht nicht mehr den aktuellen Herausforderungen an den Wald, vor allem nicht im Berggebiet. Verschiedene parlamentarische Vorstösse haben bereits darauf aufmerksam gemacht. Eine Revision des Waldgesetzes drängt sich auf. Die SAB hat sich deshalb auch aktiv im Waldprogramm Schweiz (WAP-CH) engagiert.

Für die SAB standen im WAP folgende Punkte im Zentrum:

1. Vorrangstellung des Schutzwaldes
2. Flexibilisierung der Rodungspolitik
3. Stärkung der Waldwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor gerade in Randregionen
4. Verstärkte sektorübergreifende Zusammenarbeit

Wir werden im Folgenden unsere Stellungnahme nach diesen Punkten gliedern und eine Beurteilung der nun vorliegenden Vorschläge vornehmen. Vorgängig erlauben wir uns einige allgemeine Bemerkungen.

## I. Allgemeine Bemerkungen

Das Waldprogramm Schweiz wurde in einem partizipativen Ansatz mit den meisten direkt betroffenen Kreisen zusammen erarbeitet. Wir haben diesen Ansatz als sehr sinnvoll und fruchtbar erlebt. Äusserst bedauerlich ist, dass der Prozess des WAP durch das Entlastungsprogramm 03 mit den Kürzungen im Waldbereich massiv beeinträchtigt wurde. Diese Kürzungen zwingen die Forstdirektion zu einer vermehrten Prioritätensetzung. Die Debatten um die Finanzierung des Waldes haben sich auch im Bundesrat fortgesetzt und u.a. zum für uns unverständlichen Vorschlag geführt, sämtliche Vorschriften aber auch sämtliche Finanzen zu Gunsten des Waldes zu streichen. Die SAB hat in einem Schreiben an Bundespräsident Schmid auf die Konsequenzen eines derartigen Schrittes aufmerksam gemacht und statt dessen eine rasche Eröffnung der Vernehmlassung gefordert. Dies ist nun erfolgt. Bei der Durchsicht der Vernehmlassungsvorlage muss festgestellt werden, dass eine Reihe von umstrittenen, aus Sicht der Berggebiete jedoch wichtigen Punkten gestrichen wurden. Dies offensichtlich zum Teil sogar in letzter Sekunde, so dass zwischen dem erläuternden Bericht und dem Gesetzestext Widersprüche bestehen. Wir werden auf diese Punkte weiter unten im Detail eingehen.

Die SAB muss festhalten, dass der nun vorliegende Vorschlag für eine Teilrevision des Waldgesetzes dem umfangreichen WAP-CH nicht gerecht wird. Die Waldwirtschaft wird immer wieder als Modell der nachhaltigen Entwicklung zitiert. Dieser Bezug zur Nachhaltigen Entwicklung lässt sich auch aus der Bundesverfassung (BV Art. 73 und Art. 77) ableiten. Sollte die Waldpolitik in Zukunft von kurzfristigen finanzpolitischen Überlegungen geleitet werden, wird die Waldwirtschaft rasch diesen Modellcharakter der Nachhaltigen Entwicklung einbüßen. Durch das Auseinanderklaffen zwischen dem ambitiösen WAP-CH und der nun vorgeschlagenen Teilrevision des Waldgesetzes wird diese Teilrevision wahrscheinlich niemanden wirklich zufrieden stellen. **Nachbesserungen am Revisionsentwurf sind zwingend erforderlich.**

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf unsere Resolution „Bergwald als Bestandteil der Regionalentwicklung“, welche von der Delegiertenversammlung der SAB am 30. August 2002 verabschiedet wurde und der Stellungnahme beigelegt ist.

## II. Spezifische Bemerkungen

### II.1 Vorrangstellung des Schutzwaldes

Der Schutzwald spielt eine zentrale Rolle für die Bevölkerung und Wirtschaft im Berggebiet, aber auch für die Reisenden und die Transitachsen. Von der Schutzfunktion der Wälder profitieren in der Schweiz rund 130'000 Gebäude sowie ein Bahn- und Strassennetz von mehreren hundert Kilometern. Der volkswirtschaftliche Wert dieser Schutzfunktion wird von einer Nationalfonds-Studie auf rund vier Milliarden Franken pro Jahr beziffert. Der Schutzwald kann seine Funktion aber nur so lange wahrnehmen, wie er auch gepflegt wird. Ein überalterter Schutzwald kann seine Schutzfunktion nicht mehr erfüllen sondern sogar selber zur Gefahr werden. Ebenso müssen Hänge nach einem Lawinenniedergang wieder aufgeforstet werden. Prozesse also, welche ohne menschlichen Pflegeeingriff und entsprechende finan-

zielle Mittel nicht möglich sind. Die SAB nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die Vorrangstellung des Schutzwaldes in der Teilrevision des Waldgesetzes verankert wurde. Die Bezeichnung der Schutzwälder wird mit WaG Art. 20, Abs. 3 an die Kantone delegiert (die Pflege ist bereits heute kantonale Aufgabe). Der Bundesrat legt auf Verordnungsstufe die Kriterien für die Bezeichnung der Schutzwälder fest (WaG Art. 20, Abs. 4). Der Verordnung wird damit eine sehr hohe Bedeutung zukommen. **Aus materiellen und politischen Gründen kann auf keinen Fall akzeptiert werden, dass die Kriterien für die Schutzwaldbezeichnung nach finanzpolitischen Überlegungen festgelegt werden. Diese Kriterien müssen sich vielmehr an der Schutzfunktion orientieren.**

Zur Schutzfunktion gehört aber auch die Prävention vor Naturgefahren. Eine wichtige Präventionsmassnahme ist die Lawinenwarnung. Diese wird heute über den Forstkredit finanziert. Die entsprechende gesetzliche Basis bildet WaG Art. 36, Abs. 3. Da dieser Artikel nicht Bestandteil der Revision ist, **gehen wir davon aus, dass die Finanzierung der Lawinenwarnung weiterhin ungeschmälert über den Forstbereich möglich ist.** Andernfalls müssten alternativ Mittel aus dem ETH-Kredit abgezweigt und zweckgebunden für die Lawinenwarnung bereit gestellt werden.

Die **Unwetterereignisse vom August 2005** haben auf die hohe Bedeutung einer optimalen Waldbewirtschaftung hingewiesen. An Orten wie Bern und Thun waren die Überschwemmungen eindeutig auf den hohen Anteil an Schwemmholz zurückzuführen, welches in den Flussläufen zu Verstopfungen führte. Die Waldpolitik trägt eine grosse Mitverantwortung, um in Zukunft zur Vorbeugung derartiger Ereignisse beizutragen. Dazu sind mindestens zwei Massnahmen erforderlich:

1. Die Bach- und Flussläufe im Einzugsgebiet müssen bewirtschaftet und liegen gebliebenes Holz entfernt werden.
2. An erosionsgefährdeten Stellen der Bachläufe muss der Wald intensiv bewirtschaftet werden. In einem entsprechend den lokalen Gegebenheiten zu definierenden Abschnitt beiderseits gefährdeter Bachläufe dürfen keine hochstämmigen Bäume mehr wachsen. Die Überschwemmungen im Kiental und in Reichenbach waren darauf zurückzuführen, dass der Bach stark erodierte und Bäume mit sich riss.

Diese Beurteilung wird gestützt durch Aussagen der WSL. Gemäss Äusserungen der WSL anlässlich der Vorstellung des Waldberichts 2005 am 12. September 2005 in Bern machte der Anteil an Frischholz rund 90% der angeschwemmten Holzmenge aus. **Die Bewirtschaftung der erosionsgefährdeten Bach- und Flussläufe muss somit in Zukunft Bestandteil der Gefahrenprävention werden.** In WaG Art. 19 ist das Thema Erosion und Bachverbauungen bereits angesprochen. Dieser Artikel muss auf Grund der Ereignisse vom August 2005 in der forstlichen Praxis neu interpretiert und entsprechende finanzielle Mittel bereit gestellt werden. Zudem ist eine Ergänzung von WaG Art. 36 erforderlich:

*WaG Art. 36 Bst b.<sup>bis</sup>: die forstliche Bewirtschaftung des Uferbereichs erosionsgefährdeter Bach- und Flussläufe;*

## II.2 Flexibilisierung der Rodungspolitik

Der Grundsatz des Rodungsverbot hat sich im 20. Jahrhundert bewährt. Die Waldfläche konnte stabilisiert werden. Es ist deshalb richtig, dass auch in Zukunft das Rodungsverbot grundsätzlich aufrecht erhalten bleibt (WaG Art. 5). Heute ist jedoch eine räumlich differenzierte Entwicklung der Waldflächen festzustellen. Während im Mittelland weiterhin ein grosser Druck auf die Waldflächen herrscht, nehmen die Waldflächen im Berggebiet stark zu. Diese Zunahme ist oftmals Folge der Aufgabe von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Damit ist gleichzeitig ausgesagt, dass die verschiedenen raumwirksamen Politikbereiche – allen voran die Wald- und Landwirtschaftspolitik – gemeinsam nach Lösungen suchen müssen. Angesichts der räumlich unterschiedlichen Entwicklungen ist auch eine räumliche Differenzierung der Realersatzpflicht angebracht. Es erscheint beispielsweise unsinnig, in Gebieten mit starker Waldzunahme bei Rodungen nach Ersatzaufforstungsflächen zu suchen. **Die SAB begrüsst deshalb ausdrücklich die mit WaG Art 7, Abs. 2, Bst. b vorgeschlagene Flexibilisierung.**

Wir stellen aber einen erheblichen **Widerspruch zwischen dem Ziel der Flexibilisierung der Rodungspolitik und dem vorgeschlagenen Art. 7 Abs. 4.** In diesem Absatz soll die Verpflichtung eingeführt werden, bei einem Verzicht auf **Realersatz** nach Absatz 2 gleichwertige Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftschutzes zu leisten. Mit dieser Bestimmung würde Art. 7, Abs. 2, Bst. b wieder unterlaufen. Abs. 4 darf sich deshalb nur auf Art. 7, Abs. 2, Bst. a beziehen. Abs. 4 ist wie folgt neu zu formulieren:

*Bei einem Verzicht auf Realersatz nach Absatz 2, **Buchstabe a** sind gleichwertige Massnahmen (...).*

Die im bisherigen Waldgesetz bestehende Möglichkeit einer Ersatzabgabe (WaG Art. 8) hat sich in der Praxis nicht bewährt. Die SAB bedauert dies, da die Abgabe ein gutes Instrument gewesen wäre, um sinnvolle Massnahmen im Waldbereich zu finanzieren. Angesichts der von der SAB begrüsst Neuregelung der Rodungsverfahren **ist die SAB aber mit dem Verzicht auf Artikel 8 einverstanden.**

Die Abgrenzung des Waldareals und die Bezeichnung der Gebiete mit erheblicher Waldflächenzunahme (WaG Art. 7 und Art. 10) dürfte in der Praxis zu einigen Schwierigkeiten führen. Für die Abgrenzung des Waldareals wird in der Vernehmlassungsvorlage ein relativ kompliziertes und schwerfälliges Verfahren vorgeschlagen: „Zuerst bezeichnet der Kanton die Gebiete, in welchen die Waldfläche in der Vergangenheit erheblich zugenommen hat und in denen die Zunahme der Waldfläche unerwünscht ist. Diese Bezeichnung kann im kantonalen Richtplan erfolgen. Anschliessend ermittelt die kantonal zuständige Behörde im Rahmen der Waldfeststellung die aktuellen Waldgrenzen, welche in den Nutzungsplänen eingetragen werden. Eine Waldflächenzunahme gilt als erheblich, wenn sie die Umsetzung der Ziele der Raumplanung erschwert.“ (Bericht S. 8). Damit wird der Weg über die raumplanerischen Verfahren beschrieben und eine Lösung nach Kantonen angestrebt. Dies kann je nach Kanton zu unterschiedlichen Betrachtungsweisen führen. Aus Sicht der SAB stellt sich die Frage, ob hier nicht ein pragmatischeres und rascheres Vorgehen angebracht wäre. Beispielsweise könnten pauschal die Grossregionen bezeichnet werden mit starker Waldzunahme (gegliedert nach den fünf forstwirtschaftlichen Grossregionen Jura, Mittelland, Voralpen, Alpen, Alpensüdseite). Inner-

halb dieser Grossregionen kann u.a. die landwirtschaftliche Flächenerhebung beigezogen werden, welche derzeit in verschiedenen Kantonen durchgeführt wird.

Letztlich werden die Kriterien in der Waldverordnung entscheidend sein. Dabei ist noch völlig unklar, was unter dem Satz „*Eine Waldflächenzunahme gilt als erheblich, wenn sie die Umsetzung der Ziele der Raumplanung erschwert*“ zu verstehen ist.

Die SAB begrüsst in diesem Zusammenhang auch die Neuregelung von WaG Art. 13 wonach die Kantone (via die Gemeinden!) auch dort verbindliche Waldgrenzen festlegen können, wo sie eine erhebliche Zunahme der Waldflächen verhindern wollen.

### II.3 Stärkung der Waldwirtschaft

Die schweizerische *Holzwirtschaft* weist jährlich ein Aussenhandelsbilanzdefizit von rund einer Milliarde Franken aus. Gemäss dem Branchenprofil der Wald- und Holzwirtschaft 2001 exportierte die Schweiz Holz und Holzprodukte im Wert von 3,74 Milliarden Franken und importierte Holz im Wert von 4,84 Milliarden Franken. Mengenmässig (in Tonnen ausgedrückt) wurde jedoch mehr Holz exportiert als importiert. Die Schweiz exportiert also billige Rohstoffe und importiert teure, verarbeitete Holzwaren. Diese Situation wird sich weiter verschärfen, wenn es nicht gelingt, die Waldwirtschaft konkurrenzfähig zu machen. Rund die Hälfte des jährlich nachwachsenden Holzes bleibt ungenutzt im Wald liegen. Die Schweiz verfügt über ein erhebliches Potenzial in der Nutzung des einheimischen, erneuerbaren Rohstoffes Holz. Dies sowohl aus wirtschafts- als auch aus energiepolitischer Optik. Nur nutzt die Schweiz dieses Potenzial bis anhin zu wenig.

In der Vernehmlassungsvorlage war ursprünglich vorgesehen, die Investitionskredite auch auf die erste Verarbeitungsstufe der Holzwirtschaft auszudehnen. Ein entsprechender Hinweis findet sich noch auf S.14 des Berichtes. In letzter Sekunde wurde dieser Punkt jedoch vom Bundesrat aus dem Gesetzesentwurf gestrichen. Die SAB erachtet diesen Punkt als äusserst wichtig. Die schweizerische Holzwirtschaft ist heute nicht konkurrenzfähig. Im Ausland wird teilweise die gesamte Holzkette aktiv gefördert. Die schweizerische Holzwirtschaft hat damit gegenüber dem Ausland mit ungleich kürzeren Spiessen zu kämpfen. Hinzu kommen weitere erschwerende Faktoren wie z.B. die LSVA und die kleinstrukturierten Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse. **Die SAB erwartet, dass im Sinne der Interpellation Maissen (05.3182 ) zusammen mit der Standort- resp. Regionalpolitik geeignete Massnahmen zur Stärkung der Holzkette Schweiz ergriffen werden. WaG Art. 40 ist in diesem Sinne zu ergänzen und die Investitionskredite müssen auf die erste Stufe der Holzverarbeitung ausgedehnt werden**, wie es ursprünglich auch für die Vernehmlassung geplant war.

Ähnlich wie bei der Landwirtschaft erscheint uns zudem **die Förderung der Innovation in der Waldwirtschaft** ein wichtiger Punkt. In Sinne eines Beitrages zur Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit sollte sich hier der Bund mit zeitlich befristeten Programmen engagieren.

Die Umwandlung der Investitionskredite von jährlichen Kredittranchen in einen Fonds de roulement wird von der SAB begrüsst (WaG Art. 40, Abs. 3). Dies entspricht einer

Lösung, wie sie in der Landwirtschaft und in der Regionalpolitik seit Jahren erfolgreich praktiziert wird.

Die Kenzeichnung von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Verarbeitungsprodukte durch eine Herkunftsbezeichnung ist eine geeignete Massnahme, um den Absatz dieser Produkte zu fördern (WaG Art. 41). Im Jurabogen wurden mit dem Label „AOC- Bois du Jura“ beispielsweise erste positive Erfahrungen gemacht.

Der Wald erfüllt ferner wichtige Funktionen für Freizeit und Tourismus. In diesem Zusammenhang ist der Grundsatz des freien Betretens des Waldes von grösster Bedeutung (WaG Art. 14). Dieser Grundsatz muss – wie vorgeschlagen – unbedingt aufrechterhalten werden. Zu Konflikten Anlass geben des Öfteren Nutzungsüberlagerungen wie beispielsweise das Befahren von Waldwegen mit Mountain-Bikes. Die SAB ist der Auffassung, dass hier weiterhin die kantonale und kommunale Kompetenz gelten soll und Verhaltenscodizes für die Nutzer erstellt werden sollten.

In Zukunft wird sich nach Ansicht der SAB auch vermehrt die Frage der forstwirtschaftlichen Erschliessungsstrassen stellen. Einerseits gibt es beispielsweise auf der Alpensüdseite immer noch ungenügend erschlossene Waldabschnitte, andererseits müssen die bestehenden Erschliessungen längerfristig unterhalten werden. Da ohne Erschliessung eine Waldbewirtschaftung nicht möglich ist, vertritt die SAB die Auffassung, dass sich der Bund in diesem Bereich auch in Zukunft finanziell engagieren muss.

## **II.4 Verstärkte sektorübergreifende Zusammenarbeit**

Die SAB stellt fest, dass die Vorlage einige Ansätze zur verstärkten sektorübergreifenden Zusammenarbeit enthält. Insbesondere soll die Zusammenarbeit entlang der Holzkette mit der Raumplanung intensiviert werden. Dies entspricht einer der Forderungen der SAB. Andererseits muss festgestellt werden, dass Massnahmen im Querschnittsbereich zu wirtschaftlichen Bereichen wie der Regionalpolitik und der Landwirtschaftspolitik fehlen. Die SAB ist vor allem enttäuscht über die fehlende Ausdehnung der Investitionskredite auf die Holzverarbeitung und fordert zwingend Korrekturen.

## **III. Zusammenfassung**

Die SAB begrüsst es, dass mit der Teilrevision des Waldgesetzes nun einige dringende Probleme der Waldgesetzgebung gelöst werden sollen. Insbesondere begrüssen wir

- die Flexibilisierung der Rodungspolitik und
- die Vorrangstellung des Schutzwaldes.

Hingegen fordert die SAB folgende Korrekturen:

- Die Investitionskredite müssen auf die erste Stufe der Holzverarbeitung ausgedehnt und zusammen mit der Standortpolitik ein Programm zur Förderung der Holzwirtschaft erarbeitet werden;
- Für die Innovationsförderung Wald- und Holzwirtschaft müssen zeitlich befristete Programme erstellt werden;

- die vorgesehenen Verfahren zur Waldfeststellung ausserhalb der Bauzone müssen vereinfacht werden;
- Erosionsgefährdete Fluss- und Bachläufe müssen mit forstlichen Massnahmen bewirtschaftet werden;
- Die Finanzierung der Lawinenwarnung muss mindestens im heutigen Umfang gewährleistet bleiben.

Da sehr viele entscheidende Ausführungsbestimmungen erst im Rahmen der Verordnung festgelegt werden, **fordert die SAB, dass die Verordnungsentwürfe vor der parlamentarischen Beratung der Gesetzesrevision veröffentlicht werden** (eine formelle Vernehmlassung wird erst nach Abschluss der Beratung möglich sein). Nur zusammen mit den Ausführungsbestimmungen ist eine abschliessende Beurteilung der Revisionsvorlage möglich.

Gerne stehen wir für weitere Informationen zur Verfügung und sind auch gerne bereit, uns weiterhin am Dialog über die Waldpolitik (Weiterführung WAP-Forum) zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT  
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:

Dr. Theo Maissen

Thomas Egger

**Beilage:**

Resolution „Bergwald als Bestandteil der Regionalentwicklung“ vom 30. August 2002.



Die 59. Delegiertenversammlung der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) vom 30. August 2002 in Murten verabschiedet die nachfolgende Resolution

## **Bergwald als Bestandteil der Regionalentwicklung**

Angesichts der Tatsachen, dass

- rund 30 % der Fläche der Schweiz bewaldet sind;
- die Waldfläche allein in den letzten 10 Jahren um 4 % zugenommen hat;
- diese Zunahme vor allem im Gebirge statt fand, mehrheitlich oberhalb 1000 m ü.M., auf Grenzertragsböden, in Hanglagen mit 40 bis 80 % Neigung und im öffentlichen Eigentum;
- der Wald zahlreichen Pflanzen und Tieren als Lebensraum dient;
- der Wald zudem einen wichtigen Stellenwert als Kohlenstoffspeicher einnimmt;
- der Wald für den regionalen Klimahaushalt, die Reinigung der Luft und den Wasserhaushalt (z.B. Speicher- und Rückhaltefunktion) unentbehrlich ist;
- der Wald durch (weiträumig verfrachtete) Luftschadstoffe gefährdet ist;
- die Ressource Holz heute im Schweizer Wald weit unter dem jährlichen Nachwuchs und damit nicht nachhaltig genutzt wird
- wegen der Unternutzung der Wald überaltert und seine Funktionen z.T. nicht mehr wahrnehmen kann;
- die Forstwirtschaft mit der nachgelagerten Holzverarbeitung ein wichtiger Arbeitgeber im Berggebiet ist, welcher vor allem den Vorteil aufweist, gerade auch in abgelegenen Gebieten präsent zu sein;
- der Wald ein wichtiges gestalterisches Element der Landschaft ist;
- der Wald eine wichtige Erholungsfunktion für den Menschen darstellt;
- ein intakter Schutzwald überlebenswichtig ist für den Lebens- und Wirtschaftsraum Berggebiet;
- dass von diesen Leistungen des Waldes nicht nur die Berggebiete sondern auch die unterliegenden Regionen profitieren;
- die ansässige Bevölkerung im Berggebiet in der Lage sein muss, ihre Vorstellungen von der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung selbst zu definieren und an deren Umsetzung im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung mitzuwirken.

Fordert die SAB dass

- die bisherige Waldpolitik zu einer **Waldflächenpolitik als Teil einer integralen Raumordnungspolitik** weiterentwickelt wird. Im Rahmen dieser integralen Raumordnungspolitik muss sichergestellt werden, dass der Wald seine spezifischen Funktionen wahrnehmen kann und dass die Waldpolitik nicht eine reine Sektoralpolitik ist sondern auch in Zusammenhang mit anderen Politikbereichen betrachtet wird.
- **Waldfunktionspläne** erstellt werden, welche die verschiedenen zugelassenen Nutzungen bezeichnen und Nutzungskonflikte vermeiden helfen. Schutzwäldern ist dabei eine Vorrangstellung einzuräumen. Deren Bestand und Funktion muss durch entsprechende Pflege- und Verbesserungsprojekte gewährleistet werden.
- auf Grund der starken Waldflächenzunahme im Berggebiet eine **regionale Flexibilität bei der Waldverteilung** angestrebt wird. In Gebieten mit konstanter / abnehmender Waldfläche soll die Waldfläche gehalten, **in Gebieten mit zunehmender Waldfläche soll die weitere Zunahme eingedämmt und gesteuert werden**. Die **Ersatzpflicht / -massnahmen sollen regional differenziert** werden. Das Waldgesetz und die dazugehörige Verordnung sollten derart revidiert werden, dass nicht mehr a priori jeder gerodete Wald flächengleich ersetzt werden muss. Die Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen sollte fall- und gebietsweise unter Berücksichtigung der natürlichen Waldzunahme und der verschiedenen Funktionen abgeklärt werden. Wo kein Realersatz geleistet wird, sollte die Erhebung einer Abgabe geprüft werden.
- **Wäldern mit Schutzfunktionen** eine Vorrangstellung eingeräumt wird und diese in jedem Fall erhalten und nachhaltig bewirtschaftet werden.
- im Rahmen der Förderung von Rohstoffen und erneuerbaren Energieträgern auch explizit die **Ressource Holz** gefördert wird.
- durch **branchenübergreifende Kooperationen** z.B. im Rahmen von Regionalmarketingprojekten neue Absatzkanäle für Holzprodukte gesucht werden, wobei traditionelle Produkte ebenso ihren Platz haben wie besonders innovative und dadurch auch eine **neue Partnerschaft Landwirtschaft – Forstwirtschaft** und gemeinsame Problemlösungsprozesse angestrebt werden.
- die **Erholungsfunktion** des Waldes so in Wert gesetzt wird, dass ein Mehrwert für die Region anfällt, die anderen Waldfunktionen jedoch nicht beeinträchtigt werden. Zur Erfüllung dieser Zielsetzung kann die Ausscheidung spezieller Nutzungszonen im Wald erforderlich sein.
- die Schweiz sich für eine international wirksame **Klimapolitik** und deren Umsetzung auf nationaler Ebene engagiert.
- der Wald seine **biologische Vielfalt** behält und die Lebensräume für Pflanzen und Tiere ausreichend vernetzt werden.
- der Bund in Zusammenarbeit und entsprechend einer klaren Aufgabenteilung mit den Kantonen und weiteren beteiligten Kreisen die erforderlichen **finanziellen Mittel** bereit stellt, damit die oben aufgelisteten Zielsetzungen unabhängig von der aktuellen Situation des Bundeshaushaltes erfüllt werden können.
- die Gesetzgebung im Sinne der aufgeführten Postulate möglichst rasch angepasst wird.